



Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft Kaltenkirchen e.V.

im Deutschen Aero Club e.V.

FAG Kaltenkirchen e.V., Königstr. 9, 24568 Kaltenkirchen

Flugbetriebsordnung für das Modellfluggelände am Wodansberg

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2018)

Allgemeines

Die **Benutzung des Modellfluggeländes** ist grundsätzlich nur Mitgliedern der FAG gestattet. Ausgenommen sind Teilnehmer an Veranstaltungen der FAG und Gäste. Für Gäste erteilt der Flugleiter die Fluggenehmigung. Zuschauer haben sich in dem dafür vorgesehenen Bereich aufzuhalten.

Das Gelände darf grundsätzlich nicht außerhalb des Parkplatzes befahren werden. Ausnahmen sind z.B. für Anlieferungen bei Veranstaltungen möglich. Das **Parken** der Kraftfahrzeuge und Wohnwagen hat auf dem Parkplatz an der Südseite des Geländes zu erfolgen. Im Rahmen von Veranstaltungen und nach Absprache mit dem Vorstand ist das Campen auf der Fläche vor dem Vereinsheim gestattet.

Im **Vereinsheim** befinden sich eine Toilette und ein Telefon. Vor Benutzung der Toilette muss sichergestellt werden, dass sich genug Wasser im Vorratstank befindet. Die Wasserpumpe befindet sich in der Küche des Vereinsheims. Die Mitglieder, die im Besitz eines Schlüssels sind, sind dafür verantwortlich, dass das Vereinsheim, der Container und der Tower nach Verlassen des Geländes verschlossen sind und die Alarmanlage scharf geschaltet ist. Im Vereinsheim besteht **Rauchverbot**.

Am Container befindet sich eine **Erste-Hilfe-Ausrüstung**. Für Notrufe ist der Standort des Geländes am Container beschrieben. Das Modellfluggelände ist auf einer gezeichneten Karte, die Teil dieser Flugbetriebsordnung ist, dargestellt.

Die vereinseigene **Schleppmaschine** darf nur von einem vom Vorstand bestimmten Personenkreis betrieben werden, die vereinseigenen **Elektrowinden** nur von eingewiesenen Mitgliedern.

Die Nutzung des Modellfluggeländes und der Flugbetrieb erfolgen unter Beachtung und **aktiver Verfolgung des Natur- und Umweltschutzes** und aller hierzu gültigen Bestimmungen.

Jedes Mitglied ist angehalten, von sich aus auf Sauberkeit und Ordnung auf dem Gelände zu achten und seinen **Müll** nicht auf dem Gelände zu hinterlassen. **Hunde sind anzuleinen**.

Verstöße gegen diese Flugbetriebsordnung können durch Ermahnung oder durch ein zeitlich befristetes Flugverbot geahndet werden. Wiederholte oder grobe Verstöße können nach den Bestimmungen der Vereinssatzung zum Vereinsausschluss führen.

Flugbetrieb

Alle Piloten, d. h. alle zum Zweck des Modellfliegens auf dem Flugplatz anwesenden Personen, müssen eine gültige **Modellhalterhaftpflichtversicherung** haben. Der Flugleiter hat das Recht, dieses Dokument zu überprüfen.

Modell und Pilot haben sich in einem Zustand zu befinden, der sicheres Fliegen ermöglicht.

Der Flugbetrieb darf nur unter Sichtflugwetterbedingungen durchgeführt werden. Jeder Pilot muss Standort und Fluglage seines Modells jederzeit sicher erkennen können.

Zugelassen sind Flugmodelle mit einem Abfluggewicht von bis zu 25 Kilogramm.

Modelle mit Verbrennungsmotor dürfen nur bis Sonnenuntergang betrieben werden. Sie müssen einen **wirksamen Schalldämpfer** haben und den aktuell gültigen **Lärmschutzbestimmungen** entsprechen.

Es dürfen sich nicht mehr als drei Modelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig in der Luft befinden. Das **Auftanken** der mit Verbrennungsmotor betriebenen Modelle hat in einem geschlossenen Kraftstoffsystem bzw. über den hierfür vorgesehenen Kraftstoff-Auffangwannen auf der gepflasterten Fläche neben dem Tower zu erfolgen; Schleppmaschinen können auch am Container betankt werden.

Das Steuern aller Modelle mit Ausnahme der Koptermodelle auf der Trainingsfläche (s. u.) **hat generell an den Start-Landebahnen zu erfolgen; die Piloten haben sich dabei grundsätzlich in einer Gruppe zusammenzustellen.** Abweichungen sind mit dem Flugleiter abzusprechen. **Starts und Landungen sind laut anzusagen.** Am Container befindet sich ein **Schaubild**, das die Lage der Platzrunden bei den entsprechend der Windrichtung in Betrieb befindlichen Start-Landebahnen anzeigt. Diese **Einteilung des Luftraums** dient dem Interessenausgleich unter den Piloten und gewährleistet gleichzeitig einen gefahrlosen parallelen Betrieb von Segelflug- und Motorflugmodellen.

Bei laufendem F-Schlepp-Betrieb haben sich grundsätzlich **alle** Piloten an der Startstelle der Segelflugmodelle aufzuhalten, unabhängig von der Art ihrer Flugmodelle. Ausgenommen hiervon sind die Piloten, die eine eigene Startfläche benötigen (z.B. Helikopter- und DLG-Piloten); diese Piloten fliegen in Absprache mit dem Flugleiter und den Segelflugpiloten in erforderlicher Entfernung zum F-Schlepp-Betrieb. Piloten, die nicht während des F-Schlepp-Betriebs fliegen möchten oder aus Sicherheitsgründen nicht können (z.B. Jet-Piloten), ist das Fliegen durch **zeitlich angemessene Unterbrechungen des F-Schlepp-Betriebs** zu ermöglichen.

Beim Windenbetrieb oder bei Benutzung einer anderen Hochstarteinrichtung müssen sich die Segelflugpiloten mit den anderen Piloten auf dem Flugfeld absprechen, um Gefährdungen durch die Leinen auszuschließen. Nach dem Start haben sie sich bei den anderen Piloten aufzuhalten. Der Aufbau der Winden und anderer Hochstarteinrichtungen hat so zu erfolgen, dass die gültige Start-Landebahn nicht beeinträchtigt wird.

Das Kopterfliegen ist auch auf der abseits des Flugfeldes in süd-westlicher Richtung gelegenen **Heli- und Multikopter-Trainingsfläche** und parallel zum laufenden Flugbetrieb auf dem Flugfeld zulässig; der Luftraum über der Trainingsfläche darf jedoch nicht so weit verlassen werden, dass der Flugbetrieb auf dem Flugfeld beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Flächenmodelle aus westlicher Richtung gelandet werden müssen.

Alle Flugmodelle dürfen die Kreisstraße Schmalfeld - Lentförhden, den Parkplatz, den Zuschauerbereich und das Vereinsheim nicht in niedriger Höhe überfliegen. Das Überfliegen der Autobahn ist generell verboten.

Das Überfliegen der in südlicher und in östlicher Richtung an das Modellfluggelände angrenzenden **Biotopflächen** in niedriger Höhe ist nur zulässig, wenn es unbedingt erforderlich ist, z.B. beim Starten und Landen.

Die bei dem Parkplatz befindliche gemähte Grasfläche ist ausschließlich für den Windenstart bei nördlicher Windrichtung vorgesehen. Die Piloten haben sich jedoch nach dem Start auf das Flugfeld zu begeben. Ansonsten ist das Fliegen auf dieser Grasfläche aufgrund der möglichen Gefährdung von Personen und Fahrzeugen verboten.

Flugleiter

Die Überwachung des Flugbetriebs erfolgt grundsätzlich durch einen Flugleiter. Flugleiter ist der erste an dem jeweiligen Tag auf dem Flugplatz anwesende Pilot. Der Flugleiter muss volljährig

sein. Ist von den anwesenden Piloten keiner volljährig, so hat der erste auf dem Flugplatz erscheinende volljährige Pilot den Flugleiterdienst wahrzunehmen. Bis dahin ist ein Flugbetrieb durch die minderjährigen Piloten auch ohne Flugleiter zulässig.

Der Flugleiter kann während des laufenden Flugbetriebs wechseln.

Für die **Kennzeichnung des Flugleiters** befindet sich im Flugbuchkasten am Container eine Armbinde o. ä.

Der Flugleiter überwacht in Vertretung des Vorstands die Einhaltung dieser Flugbetriebsordnung und sorgt insbesondere durch

- Bestimmung der gültigen Start-Landebahn,
- die Einteilung des Platzes und ggf.
- der Startreihenfolge

für einen reibungslosen Flugbetrieb sowie für einen Interessenausgleich unter den Piloten.

Darüber hinaus **erteilt er Gästen eine Fluggenehmigung**, wenn der Nachweis einer gültigen Modellhalterhaftpflichtversicherung vorliegt und das entsprechende Modell einen sicheren Flugbetrieb offenkundig ermöglicht.

Während des Trainings der Jugendgruppe jeden Freitagnachmittag übt der jeweilige Betreuer der Jugendgruppe die Aufgaben des Flugleiters aus. Mitglieder, die nicht der Jugendgruppe angehören, dürfen das Flugfeld nur mit Zustimmung des Betreuers nutzen.

Die Piloten müssen den Anordnungen des Flugleiters Folge leisten; sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Flugleiter jederzeit bei seiner Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Flugbetriebsordnung **aktiv zu unterstützen**.

Der Flugleiter kann Piloten, die gegen diese Flugbetriebsordnung verstoßen, vom Flugbetrieb an dem betreffenden Tag ausschließen.

Flugbuch

Der Flugbetrieb wird mit dem am Container befindlichen Flugbuch dokumentiert. Das Flugbuch besteht aus losen Blättern und ist **gemäß den dortigen Vorgaben** auszufüllen. Für jeden Flugtag ist **durch den Flugleiter** ein Flugbuchblatt mit Angabe des Datums anzulegen.

Jeder Pilot ist verpflichtet, sich vor dem ersten Start in das Flugbuch einzutragen.

Der Flugleiter ist für die ordnungsgemäße Führung des Flugbuches verantwortlich. Besondere Vorkommnisse vermerkt der Flugleiter ebenfalls im Flugbuch. Je nach Schwere des Vorkommnisses hat er den Vorstand unverzüglich zu informieren.

Die **Beendigung seines Flugleiterdienstes** dokumentiert der Flugleiter im Flugbuch mit der Angabe der Uhrzeit und seiner Unterschrift. Wenn zu diesem Zeitpunkt weiterhin ein Flugbetrieb stattfindet, hat der Flugleiter dafür zu sorgen, dass ein Nachfolger zur Verfügung steht. Auch hierbei haben ihn alle Piloten **aktiv zu unterstützen**. Der **Wechsel des Flugleiters** ist im Flugbuch entsprechend zu dokumentieren.

Das Flugbuchblatt wird am nächsten Tag durch den dann zuständigen Flugleiter in den hierfür vorgesehenen Kasten am Container gesteckt. Der Kasten wird vom Vorstand regelmäßig geleert. Die einzelnen Blätter werden vom Vorstand abgeheftet und zwei Jahre lang aufbewahrt.

Karte zur Flugbetriebsordnung der FAG Kaltenkirchen e.V.

